

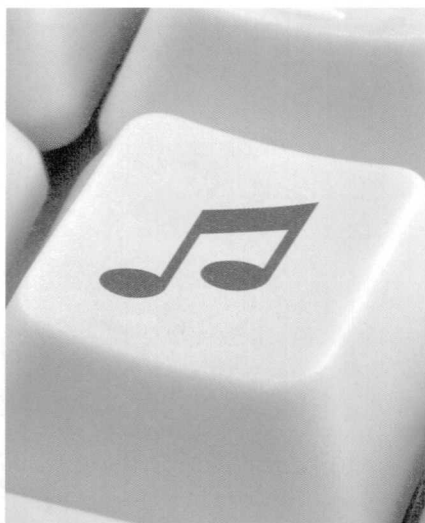
GEMA-freie Musik

Wer z. B. in seinem Hofcafé im Hintergrund Musik vom CD-Player abspielt, muss dafür GEMA-Gebühren bezahlen.

Es gibt allerdings auch Musiktitel, für die keine GEMA-Gebühren anfallen. Diese Gebühren werden nämlich nur dann fällig, wenn der Rechteinhaber, z. B. der Musiker oder Produzent, auch Mitglied der GEMA ist. Bei den gängigen Musiktiteln ist dies meist der Fall.

Es gibt aber auch eine ganze Reihe Musiker, die nicht der GEMA beigetreten sind und ihre Musik zur freien Verwertung freigegeben haben. Wenn Sie in einer Suchmaschine den Suchbegriff „GEMA-frei“ bzw. „freie Musik“ eingeben, werden Sie unzählige Treffer finden. GEMA-Rechte bestehen nur so lange, wie auch das Urheberrecht an den jeweiligen Werken besteht. Das Urheberrecht erlischt regelmäßig 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten.

Wer nun glaubt, Werke von Mozart oder Bach seien urheberrechtsfrei, irrt. Auch dem Interpreten steht ein Urheberrecht zu. Wenn Sie also ein Werk



Es gibt zahlreiche GEMA-freie Musiktitel. Man findet sie im Internet. Foto: Wodicka

eines lange verstorbenen Komponisten, wie zum Beispiel Johann Sebastian Bach, verwenden, können Sie dies zwar GEMA-frei und frei von Rechten Dritter selbst aufführen. Es darf aber keine Aufnahme dieses Stückes verwendet werden, die noch dem Urheberrecht unterliegt.

Auch wenn GEMA-freie Musik verwendet wird, verlangt die GEMA eine Anmeldung mit der Angabe beziehungs-

weise dem Nachweis, dass es sich um GEMA-freie Musik handelt. Wenn also über das Internet oder über eine andere Quelle freie Musiktitel bezogen werden, erlischt hierdurch nicht gleichzeitig die Anmeldepflicht bei der GEMA. Um hier sicherzugehen, sollte der GEMA mitgeteilt werden, dass ausschließlich GEMA-freie Werke abgespielt werden.

Sollte GEMA-pflichtige Musik bei öffentlichen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten eines Direktvermarkters gespielt werden, ist dieser auch als Vermieter verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Mieter die Einwilligung der GEMA eingeholt hat. Es reicht aus, sich die Anmeldebescheinigung der GEMA vorzeigen zu lassen. Fehlt die Einwilligung, ist die GEMA berechtigt, den vermietenden Landwirt als Mitveranstalter in Anspruch zu nehmen. Nach Auffassung der GEMA ist eine Meldung nur dann entbehrlich, wenn private Feste wie Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten veranstaltet werden und die Anzahl der Gäste nicht mehr als 50 beträgt. In diesen Fällen würde die GEMA von einer Gebührenerhebung absehen.

Dierk Straeter

Lohn für die Ehefrau

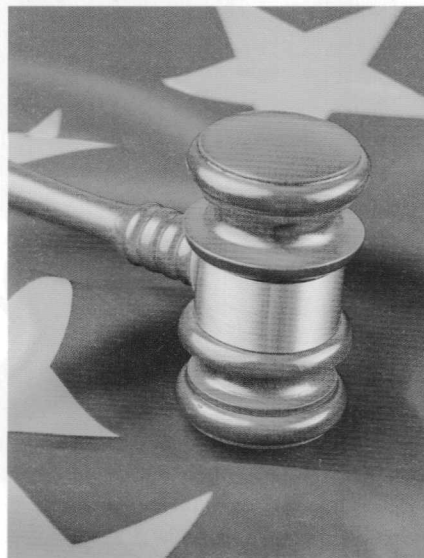
Auch ein Ehegattenarbeitsverhältnis ist als normales Arbeitsverhältnis anzusehen, sodass prinzipiell ein Lohnanspruch gegen den Ehepartner auch dann besteht, wenn sich die Parteien persönlich getrennt haben. Einen Erfahrungssatz dahingehend, dass die Lohnansprüche der Ehefrau verwirkt seien, weil während des Zusammenlebens der Eindruck erweckt worden sei, dass Arbeitslohn nicht geltend gemacht würde, gibt es nicht. Will der Ehemann als Arbeitgeber daher behaupten, dass seine Ehefrau auf den Arbeitslohn verzichtet habe, so muss er für einen solchen Verzicht den vollen Beweis erbringen (Landesarbeitsgericht Mainz, Az. 6 Sa 206/08). jlp

Grenzüberschreitendes Vertragsrecht

Im Dezember 2009 ist die Rom-I-Vereinbarung in Kraft getreten. Die Verordnung regelt vor allem bei den „klassischen“ Sachverhalten des Wirtschaftsverkehrs, die eine Verbindung zu mehreren Rechtsordnungen haben, welche dieser Rechtsordnungen im Einzelfall anzuwenden ist. So soll sie EU-weite Rechtsgeschäfte für Verbraucher und Gewerbetreibende sicherer machen.

Wenn beispielsweise ein deutscher Unternehmer im Internet bei einem portugiesischen Händler Wein kauft, stellt sich die Frage, ob auf den Kaufvertrag deutsches oder portugiesisches Recht anzuwenden ist. Die Rom-I-Verordnung erlaubt den Vertragspartnern, das anzuwendende Recht selbst zu wählen. Machen sie davon keinen Gebrauch, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt (im vorliegenden Fall die

Lieferung des Weins durch den Weinhändler, die also zu portugiesischem Recht führt).



Die Rom-I-Vereinbarung regelt, welches Recht auf internationale, schuldrechtliche Verträge anwendbar ist. Foto: Wodicka